

Bewerbungsbedingungen

*zum Verbleib beim Bieter bestimmt!
Nicht mit dem Angebot zurückgeben!*

1. Angebot

- 1.1 Für das Angebot sind die von der Auftraggeberin übersandten Vordrucke zu verwenden. Die Verwendung selbstgefertigter Vervielfältigungen, Abschriften, Kurzfassungen ist - ausgenommen beim Leistungsverzeichnis (vgl. Nr. 2.10) - unzulässig.
- 1.2 Wird im Leistungsverzeichnis eine Bezeichnung für ein bestimmtes Fabrikat und / oder Typ mit dem Zusatz „oder gleichwertiger Art“ verwendet, ist eine geforderte Erklärung nach dem angebotenen Fabrikat und / oder Typ immer genau dort einzutragen! Verwenden Sie keine Wiederholungszeichen oder Worte wie „dito“, da das Fabrikat der Ausschreibung mit dem Zusatz „oder gleichwertig“ versehen ist.
- 1.3 Das Angebot soll nur die Preise und die in den Vergabeunterlagen geforderten Erklärungen enthalten. Änderungen des Bieters an seinen Eintragungen müssen zweifelsfrei sein. Änderungen an den Vergabeunterlagen sind unzulässig. Angebote, die diese Voraussetzung nicht erfüllen, werden im Regelfall von der Wertung ausgeschlossen. Muster und Proben müssen als zum Angebot gehörig gekennzeichnet sein.
- 1.4 Angebote, die die geforderten Preise nicht enthalten, werden ausgeschlossen. Hiervon ausgenommen sind solche Angebote, bei denen lediglich in einer einzelnen unwesentlichen Position die Angabe des Preises fehlt und durch die Außerachtlassung dieser Position der Wettbewerb und die Wertungsreihenfolge, nicht beeinträchtigt werden.
- 1.5 Fehlen geforderte Erklärungen oder Nachweise und wird das Angebot nicht aus anderen Gründen ausgeschlossen, verlangt die Auftraggeberin die fehlenden Erklärungen oder Nachweise innerhalb der Grenzen des § 56 VgV nach. Von der Möglichkeit, auf die Nachforderung zu verzichten, macht der AG keinen Gebrauch.
- 1.6 Der Umfang der geforderten Eignungsnachweise bzw. Erklärungen zur Eignung ergibt sich aus dem Aufforderungsschreiben und Vordruck „Erklärung zum Nachweis der Eignung“.
- 1.7 Bei dem Versenden einer Erklärung von Dritten (z.B. Belege zur Eignung) sind Fotokopien zugelassen. Die Auftraggeberin behält sich vor, das Original vom Bieter nachzufordern.
- 1.8 Das Angebot eines Skontos bei Einhaltung bestimmter, vom Bieter vorgegebener Zahlungsfristen wird je nach dem anzuwendenden Vergabekriterien bei der Wertung nur berücksichtigt, wenn der Bieter erklärt, dass das Skontoangebot sich auf alle Abschlags- und Schlusszahlungen erstreckt, die geforderten Zahlungsfristen mindestens 14 Tage betragen, das Skontierungsangebot für jede einzelne Zahlung gilt und der Skontoabzug bei jeder einzelnen Zahlung zugelassen wird. Auch nicht zu wertende Preisnachlässe bleiben Inhalt des Angebotes und werden im Fall der Auftragserteilung Vertragsinhalt.

- 1.9 Die Preise (Einheitspreise, Pauschalpreise, Verrechnungssätze, Stundenlohnzuschläge) sind ohne Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) anzugeben. Der Umsatzsteuerbetrag ist unter Zugrundelegung des geltenden Steuersatzes am Schluss des Angebotes hinzuzufügen.
- 1.10 Anstelle des von der Auftraggeberin übersandten Leistungsverzeichnisses können selbstgefertigte Abschriften oder Kurzfassungen verwendet werden, wenn der Bieter den von der Auftraggeberin verfassten Wortlaut der Urschrift als allein verbindlich anerkennt. Kurzfassungen müssen mit dem von der Auftraggeberin übersandten Leistungsverzeichnis hinsichtlich der Ordnungszahlen (Positionen) vollständig übereinstimmen; sie müssen die Mengenangaben, einen Kurztext der Leistungsbeschreibung, die Einheitspreise und die Gesamtbeträge zu den einzelnen Ordnungszahlen sowie die dem Leistungsverzeichnis entsprechenden Zwischensummen der Leistungsabschnitte und die Angebotsendsummen enthalten. Die Kurzfassung ist zusammen mit dem von der Auftraggeberin übersandten Leistungsverzeichnis Bestandteil des Angebots.

Der Bieter ist verpflichtet, auf Aufforderung der Auftraggeberin vor Auftragserteilung ein vollständig ausgefülltes Leistungsverzeichnis nachzureichen.

2. Bedarfs- und Wahlpositionen (Alternativpositionen) des Leistungsverzeichnisses
- soweit ausnahmsweise zulässig -

- 2.1 Als Bedarfspositionen werden solche Teile der Leistung bezeichnet, die die Auftraggeberin mit in das Leistungsverzeichnis aufnimmt, ohne bei der Erstellung der Vergabeunterlagen schon zu wissen, ob die Leistungen tatsächlich zur Ausführung erforderlich sein werden und zur Ausführung gelangen.

Bedarfspositionen werden bei der Wertung der Angebote grundsätzlich berücksichtigt.

- 2.2 Wahlpositionen oder auch Alternativpositionen enthalten Leistungen, die alternativ zu einer Hauptposition ausgeführt werden könnten. Diese werden bei der Wertung der Angebote anstelle der Hauptposition berücksichtigt, wenn die Entscheidung der Auftraggeberin zugunsten der Bauausführung in der alternativen Variante getroffen wurde.

3. Nebenangebote sind nicht zugelassen.
4. Enthalten die Vergabeunterlagen nach Auffassung des Bieters Unklarheiten, hat der Bieter die Vergabestelle umgehend vor Angebotsabgabe über das Kommunikationstool der Vergabeplattform darauf hinzuweisen.
5. Unzulässig sind wettbewerbsbeschränkende Absprachen (§ 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen - GWB-), insbesondere Verabredungen und Verhandlungen mit anderen Bietern über
- Abgabe oder Nichtabgabe von Angeboten,
 - die zu fordernden Preise,
 - Bindungen sonstiger Entgelte,
 - Gewinnaufschläge,
 - Verarbeitungsspannen und andere Preisbestandteile,
 - Zahlungs-, Lieferungs- oder andere Vertragsbedingungen, soweit sie unmittelbar oder mittelbar den Preis beeinflussen,
 - Entrichtung von Ausfallentschädigungen oder Abstandszahlungen,
 - Gewinnbeteiligungen oder andere Abgaben
- sowie Empfehlungen (§ 22 GWB), es sei denn, dass sie nach Maßgabe des GWB zulässig sind.

6. Der Bieter hat mit seinem Angebot Art und Umfang der durch einen Nachunternehmer vorgesehenen Leistungen auf den hierfür vorgesehenen beigefügten Vordruck und in dem mit dem Vordruck geforderten Umfang anzugeben. Der Nachunternehmer ist auf Aufforderung der Auftraggeberin zu benennen.

Sofern auch benannte Nachunternehmer die Leistung ganz oder teilweise von einem Dritten ausführen lassen, ist auf Aufforderung der Auftraggeberin der entsprechende Leistungsumfang zu benennen und nachzuweisen, dass über die Leistungen des Dritten verfügt werden kann.

Nachunternehmer sind bei Anforderung eines Angebots davon in Kenntnis zu setzen, dass es sich um einen öffentlichen Auftrag handelt.

Angaben zu einem Eignungsverleiher und dessen Verpflichtungserklärung sind bereits mit dem Angebot vorzulegen.

7. Bietergemeinschaften haben zum Angebot nachstehendes einzureichen:
- a) Ein Verzeichnis der Mitglieder der Gemeinschaft mit Bezeichnung des bevollmächtigten Vertreters und
 - b) eine von allen Mitgliedern rechtsverbindlich unterzeichnete Erklärung, dass
 - der bevollmächtigte Vertreter der im Verzeichnis aufgeführten Mitglieder gegenüber der Auftraggeberin rechtsverbindlich vertritt,
 - der bevollmächtigte Vertreter berechtigt ist, mit uneingeschränkter Wirkung für jedes Mitglied Zahlungen anzunehmen,
 - alle Mitglieder für die Vertragserfüllung als Gesamtschuldner haften.

Für die unter Buchstaben a) und b) genannten Erklärungen ist der beigefügte Vordruck zu verwenden.

8. Zusätze für ausländische Bewerber

8.1 Die Preise sind in EURO anzubieten.

8.2 Das Angebot ist in deutscher Sprache abzufassen. Der Schriftverkehr mit der Auftraggeberin ist in deutscher Sprache zu führen.

8.3 In einer Anlage zum Angebot ist anzugeben, bei welchem in der Bundesrepublik Deutschland zugelassenen Versicherungsunternehmen der Bewerber haftpflichtversichert ist und wie hoch die vereinbarten Deckungssummen für Personenschäden und für sonstige Schäden sind.

8.4 Falls der Bieter seinen Sitz oder Wohnsitz nicht in der Bundesrepublik Deutschland hat und noch nicht Mitglied einer deutschen Berufsgenossenschaft ist, hat er vor Erteilung des Auftrages nachzuweisen, dass er sein Unternehmen, soweit es auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland tätig wird, zur Berufsgenossenschaft angemeldet hat.

Für den Fall, dass der Bieter aufgrund internationaler Vereinbarungen von der Pflicht zur Mitgliedschaft bei einer deutschen Berufsgenossenschaft befreit ist, hat er dies durch eine Bescheinigung der deutschen Berufsgenossenschaft zu belegen.

8.5 Ergänzend zu den Vergabeunterlagen gelten die deutschen Rechtsvorschriften.

Anlage

- Hinweisliste

Hinweisliste:

Die nachfolgenden Hinweise sollen Ihnen bei der Erstellung eines wertbaren Angebotes hilfreich sein. Einen Anspruch auf Vollständigkeit können Sie daraus nicht ableiten. Bitte prüfen Sie die gesamten Vergabeunterlagen in jedem Einzelfall auf notwendige Eintragungen und geforderte Erklärungen.

1. Sind dem Angebot **s ä m t l i c h e** zugesandten Unterlagen wieder beigelegt? Auf die Rücksendung von Unterlagen, die keinerlei Bieterangaben erforderlich machen, kann verzichtet werden. Zur Vermeidung von Wertungsrisiken empfehlen wir jedoch gem. Satz 1 zu verfahren.
2. Sind geforderte Eignungsnachweise gem. Blatt 2 unseres Aufforderungsschreibens bzw. gem. Vordruck „Erklärungen zum Nachweis der Eignung“ dem Angebot beigelegt? Sind die Nachweise noch gültig?
3. Sind sämtliche Texte der Vergabeunterlagen unverändert geblieben und weisen nur die geforderten Eintragungen auf? Auch in einem etwaigen Anschreiben sind Hinweise, die die Vergabeunterlagen ändern (z.B. abweichende Zahlungsbedingungen und / oder Gewährleistungsregelungen) zu unterlassen.
4. Geforderte Erklärungen im Leistungsverzeichnis sind insbesondere auch dann abzugeben, wenn vom Bieter auch eine Kurzfassung des Leistungsverzeichnisses vorgelegt wird! Fügen sie die mit den geforderten Erklärungen versehene Langfassung des Leistungsverzeichnisses Ihrem Angebot in jedem Fall wieder bei. Ihre Erklärungen müssen eindeutig und zweifelsfrei sein (z. B. nur die Nennung eines Produktes oder eines Materials). Verwenden Sie keine Wiederholungszeichen oder ähnliches, sondern wiederholen Sie die Angaben stets vollständig.
5. Bietergemeinschaften haben die Erklärung gem. Ziffer 7. der Bewerbungsbedingungen abzugeben.
6. Ausländische Bewerber haben die Erklärungen gem. Ziffer 8. der Bewerbungsbedingungen abzugeben.
7. Sofern sie Nachunternehmerleistungen vorgesehen haben, müssen die Erklärungen über Nachunternehmerleistungen gem. Vordruck dem Angebot beigelegt sein. Dies gilt auch für Eignungsverleiher.
8. Ihre kalkulierten Preise sind vollständig und für jede geforderte Position einzutragen.
9. Bei einem Skontoangebot verwenden Sie die kursive Textpassage aus Ziffer 1.8 der Bewerbungsbedingungen, damit Ihre Skontoerklärung hinreichend bestimmt ist.
10. Nebenangebote sind im Verfahren nicht zugelassen.
11. Die Ziffer 7 der Bietererklärung (Nachlassfrage) ist zutreffend anzugeben.